

1. Allgemeines

Nachfolgende Bedingungen haben für alle Angebote und Reparaturen des Unternehmens TS Technologie & Service GmbH, nachfolgend „TS GmbH“ genannt, Gültigkeit. Änderungen bedürfen stets zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die TS GmbH. Abweichende Bedingungen, auch wenn sie vom Kunden als seine Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind, binden die TS GmbH nicht. Stillschweigen gegenüber abweichenden Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

2. Angebot und Abschluß

Alle Angebots- und Listenpreise sind freibleibend. Jeder Reparaturauftrag gilt erst als angenommen, wenn unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugegangen ist. Liegt eine unwidersprochene Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der TS GmbH.

Ist der Reparaturgegenstand nicht von der TS GmbH geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern die TS GmbH kein Verschulden trifft, stellt der Kunde die TS GmbH von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

3. Preisangaben, Kostenvoranschlag

- a) Auf Verlangen des Kunden vermerkt die TS GmbH im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die jeweils gültigen Preis- und Arbeitswertkataloge der TS GmbH erfolgen.
- b) Wünscht der Besteller eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags. In diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die TS GmbH ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 2 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist oder wenn ein Auftrag aus von der TS GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt. Ein Kostenvoranschlag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und ist als verbindlich zu bezeichnen.

4. Mitwirkungsverpflichtung des Kunden

Der Kunde hat die TS GmbH bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen, soweit dies erforderlich und geboten ist. Bei Reparaturen außerhalb des Werks der TS GmbH hat der Kunde insbesondere auf spezielle Sicherheitsvorschriften hinzuweisen sowie die erforderliche technische Hilfeleistung auf seine Kosten durchzuführen.

5. Transport bei Reparatur im Werk der TS GmbH

Die zu reparierenden Gegenstände sind vom Kunden grundsätzlich ins Werk der TS GmbH zu liefern und von dort auch wieder nach Beendigung der Arbeiten abzuholen. Wird vereinbart, daß der Transport durch die TS GmbH durchgeführt wird, so geschieht dies auf Rechnung des Kunden. Der Kunde trägt die Transportgefahr. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird in diesem Fall der Transport gegen die versicherbaren Transportgefahren versichert. Bei Verzug des Kunden mit der Übernahme kann die TS GmbH für Lagerung des Gegenstands in ihrem Werk Lagergeld berechnen. Die Aufbewahrung kann nach Ermessen der TS GmbH sowie auch anderweitig erfolgen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

6. Reparaturfrist

- a) Die TS GmbH ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat die TS GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen. Im übrigen beruhen die Reparaturfristen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- b) Wenn die TS GmbH einen Fertigstellungstermin in Folge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, wie z. B. Streik oder Ausspernung, ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz. Die TS GmbH ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

7. Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Soweit ein wesentlicher Mangel vorliegt, kann die Abnahme verweigert werden. Bei unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme nicht verweigert werden, wenn die TS GmbH ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der TS GmbH, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

8. Preis und Zahlung

- a) Die Preise der TS GmbH verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Die TS GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluß eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- c) Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt in der Rechnung eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag. Nur Abweichungen im Leistungsumfang sind besonders aufzuführen.
- d) Die Zahlung ist mit Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- e) Ein Skontoabzug muß gesondert vereinbart werden.
- f) Gegenansprüche der TS GmbH kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparaturauftrag beruht.

9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- a) Die TS GmbH behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen- und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor.
- b) Der TS GmbH steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

10. Gewährleistung

- a) Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Reparaturgegenstandes. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- b) Ein später festgestellter Mangel ist der TS GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 377 Abs. 3 - 5 HGB gelten entsprechend.
- c) Die Haftung der TS GmbH besteht nicht, wenn ein Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile.
- d) Bei seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung der TS GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der TS GmbH für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- e) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Kunden unberührt.

11. Haftung

- a) Hat die TS GmbH für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet sie, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung bei vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die TS GmbH nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- b) Unabhängig von einem Verschulden der TS GmbH bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffenheitsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- c) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der TS GmbH für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

12. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

- a) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Schweinfurt.